

1. Einleitung

Über 4,3 Millionen Risiken waren in der privaten Unfallversicherung in Österreich im Jahr 2022 versichert. Dem standen rund 236.000 Schaden- und Leistungsfälle gegenüber.¹ Angesichts des Umstandes, dass sich jährlich rund 800.000 Unfälle in Österreich ereignen², also mehr als 2000 Unfälle pro Tag, ist es nachvollziehbar, dass Versicherungsnehmer die Bedeutung der privaten Unfallversicherung erkannt haben und diese mitunter zu den beliebtesten Versicherungsprodukten gehört. Die Popularität dieser Versicherungssparte zeigt sich auch an der Summe verrechneter Prämien, die für die Unfallversicherung im Jahr 2022 mit knapp 1,21 Milliarden Euro angegeben wurde.³ Zum Vergleich: Die verrechneten Prämien für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung betragen für dasselbe Jahr 1,97 Milliarden Euro, jene für die Kraftfahrzeug-Kasko-Versicherung 1,99 Milliarden Euro.⁴

Im alltäglichen Sprachgebrauch wird ein Unfall wie folgt beschrieben: „den normalen Ablauf von etwas plötzlich unterbrechender Vorfall, ungewolltes Ereignis, bei dem Menschen verletzt oder getötet werden oder Sachschaden entsteht“, wobei als Synonyme „Kollision, Unglück, Unglücksfall, Zusammenprall“ verwendet werden.⁵ Ein Unfall in der privaten Unfallversicherung liegt demgegenüber vor, „wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet“.⁶ In manchen Fällen stimmt der Alltagssprachgebrauch mit dem überein, was in der Unfallversicherung auch als Unfall bezeichnet werden kann, etwa bei einem Verkehrsunfall, bei dem die versicherte Person verletzt oder getötet wird. Man darf sich allerdings nicht verleiten lassen, von einem Gleichlauf des Unfallbegriffes und des alltäglichen Sprachverständnisses auszugehen. In der Rsp und Lit werden vielfach Unfallkonstellationen diskutiert, die auf den ersten Blick wohl nicht mit den Tatbestandselementen des Unfallbegriffes in Verbindung gebracht werden und bei denen die Abgrenzung zwischen versichertem Unfall und nicht gedecktem Unglücksfall oftmals eine Gratwanderung darstellt.

Auch der OGH musste sich vermehrt mit (zum Teil sehr ungewöhnlichen) Fragestellungen betreffend die Tatbestandselemente des Unfallbegriffes beschäftigen:

- Ist ein Schuss aus einer Waffe plötzlich iSd Unfallbegriffes?⁷

¹ Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Jahresbericht 2022, 89.

² Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Versicherungsleitfaden 2020, 32.

³ Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Jahresbericht 2022, 88.

⁴ Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Jahresbericht 2022, 100.

⁵ Duden online, Suchwort Unfall (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Unfall> aufgerufen am 15.12.2023).

⁶ Hierzu näher unter Kapitel 2.

⁷ Vgl dazu Kapitel 2.2.1.1.

- Inwiefern sind Erfrierungen eines Bergsteigers versichert und wirken diese plötzlich auf den Körper ein?⁸
- Wirkt ein Wespenstich von außen auf den Körper, zumal das Insektengift erst durch die (innere) allergische Prädisposition des Versicherten zu einer Schädigung führt?⁹
- Ist der Unfallbegriff bei einer Schädigung erfüllt, die auf eine eigene Bewegung der versicherten Person zurückzuführen ist?¹⁰
- Liegt ein Unfall vor, wenn der Versicherte beim Anbohren einer Gasleitung in Panik verfällt und deshalb einen Hirnschlag erleidet?¹¹
- Muss das Unfallereignis unmittelbar – also als letzte oder einzige Ursache – zu einer Gesundheitsschädigung führen?¹²
- Wie sind Selbstmordversuche in der Unfallversicherung zu qualifizieren und können diese eine unfreiwillige Gesundheitsschädigung darstellen?¹³

Aufgrund ihrer weiten Verbreitung in der Bevölkerung hat die private Unfallversicherung in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Sachverhalte hervorgebracht, die die Gerichte und Wissenschaft auf Trab hielten und eine stetige Diskussion und Weiterentwicklung des Unfallbegriffes bewirkten. Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist unter anderem der Versicherungsfall in der privaten Unfallversicherung. Dabei gilt es zunächst die einzelnen Tatbestandselemente des Unfallbegriffes zu analysieren und die in diesem Kontext diskutierten Fallgruppen aufzuzeigen. Anschließend wird der erweiterte Unfallbegriff (Unfallfiktion) näher beleuchtet, wobei im Besonderen auf das in Anstaltsbedingungen oftmals enthaltene Erfordernis der erhöhten Kraftanstrengung eingegangen wird. Um eine abschließende deckungsrechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes vornehmen zu können, ist es erforderlich auch auf die Begrenzung des Versicherungsschutzes einzugehen. Daher erfolgt zudem eine umfassende Aufarbeitung der in den AUVB enthaltenen Risikoausschlussstatbestände. Die weiteren in den Bedingungen vorgesehenen Begrenzungsmöglichkeiten werden – sofern erforderlich und zweckmäßig – an geeigneter Stelle thematisiert.

1.1 Bedeutung und Ziel der privaten Unfallversicherung

Die Unfallversicherung bietet Schutz für den Fall, dass der versicherten Person ein Unfall zustößt.¹⁴ Eine Versicherung kann natürlich nicht den Eintritt eines schädigenden Ereignisses verhindern, sie soll vielmehr durch die Auszahlung einer Versicherungs-

⁸ Vgl dazu Kapitel 2.2.2.1.

⁹ Vgl dazu Kapitel 2.4.2.1.

¹⁰ Vgl dazu Kapitel 2.5.1.

¹¹ Vgl dazu Kapitel 2.5.4.

¹² Vgl dazu Kapitel 2.6.

¹³ Vgl dazu Kapitel 2.7.2.2.

¹⁴ Art 1 AUVB; Art 1 Z 1 AUVB 2022. Siehe auch § 179 Abs 1 VersVG.

leistung den Ausgleich der nachteiligen wirtschaftlichen Folgen eines schädigenden Ereignisses bewirken.¹⁵ Die private Unfallversicherung soll bestimmte Folgen eines Unfalles ausgleichen, vor allem jene einer dauernden Invalidität, also der auf Lebenszeit bestehenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit¹⁶. Die Leistung aus der Unfallversicherung (insb die Invaliditätsentschädigung) dient grundsätzlich der pauschalen Abdeckung eines durch den Unfall verursachten Einkommensausfalles.¹⁷ Daher wird in diesem Zusammenhang von der *abstrakten Bedarfsdeckung* gesprochen, wobei der Versicherte „seinen“ Bedarf für den Schadensfall selbst festlegen kann.¹⁸

Zwar besteht in Österreich eine auf dem Prinzip der Pflichtversicherung basierende gesetzliche Unfallversicherung unter anderem für Erwerbstätige (zB Dienstnehmer und Selbstständige), doch bietet diese nur dann Schutz, wenn der Versicherungsfall (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung steht.¹⁹ Die private Unfallversicherung deckt dagegen ebenfalls Unfälle in der Freizeit ab. Sie greift aber – sofern die Parteien nicht nur eine Deckung für Freizeitunfälle vereinbart haben²⁰ – auch bei Arbeitsunfällen, wobei hier zusätzliche Leistungen vereinbart werden können. Zweck der privaten Unfallversicherung ist es, die wirtschaftlichen Folgen eines Unfalles zu kompensieren.²¹ Die gesetzliche Unfallversicherung dagegen „*trifft Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die erste Hilfeleistung bei Arbeitsunfällen sowie für die Unfallheilbehandlung, die Rehabilitation von Verletzten und die Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten*“.²² Sie sieht also umfassende Leistungen und Maßnahmen beim Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit vor.²³ Die Versicherungsleistungen der privaten Unfallversicherung sind

¹⁵ Dazu *Looschelders*, Bewältigung des Zufalls durch Versicherung, VersR 1996, 529.

¹⁶ Siehe dazu Art 7 Z 1 AUVB; Art 2 Z 1.1.1 AUVB 2022.

¹⁷ OGH 23.10.2019, 7 Ob 162/19b JusGuide 2019/49/18197 = ZVers 2020, 50; RIS-Justiz RS0118777.

¹⁸ *Perner* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2020) § 179 Rz 3; *Grimm/Kloth*, Unfallversicherung⁶ Vorbemerkung Rz 16.

¹⁹ Dazu *Resch*, Sozialrecht⁸ 87 ff.

²⁰ Vgl OGH 28.06.2012, 7 Ob 95/12i ecolex 2013, 32 = RdW 2012, 661 = VersE 2437 = VR 2015/960 = Zak 2013, 327: Freizeitunfall, wenn unfallversicherter Bürgermeister eine von einem Bauwerber mit Strychnin präparierte Praline in seinem Wohnhaus verzehrt, weil Versicherungsnehmer als Bürgermeister ein „*geplantes Bauprojekt behinderte*“.

²¹ *Perner* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2020) § 179 Rz 1; *Perner*, Handbuch Privatversicherungsrecht Rz 7.180.

²² Vgl § 172 Abs 1 S 1 ASVG.

²³ Zum Leistungsspektrum in der gesetzlichen Unfallversicherung siehe § 173 ASVG. Dazu umfassend *Müller* in Mosler/Müller/Pfeil, SV-Komm §§ 189 – 213a (Leistungen im Falle einer körperlichen Schädigung des Versicherten), §§ 214 – 220 (Leistungen im Falle des Todes des Versicherten).

gesetzlich nicht geregelt, sondern können im Rahmen der Privatautonomie²⁴ zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer frei vereinbart werden.²⁵

1.2 Versicherungsrechtliche Einordnung

Die private Unfallversicherung ist grundsätzlich als Summenversicherung zu qualifizieren, weil die meisten Leistungen des Versicherers nicht von einem konkreten Vermögensnachteil abhängig gemacht werden. Im Versicherungsfall ist die im Vorhinein für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme zur Gänze auszuzahlen.²⁶ Die private Unfallversicherung ist eine Personenversicherung, zumal sich das versicherte Risiko auf die körperliche Integrität der versicherten Person bezieht.²⁷

1.3 Historische Entwicklung der Unfallversicherung

Der Vorläufer der Unfallversicherung wird im Seerecht von Wisby aus dem Jahre 1541 verortet, das Schiffseigentümern die Möglichkeit bot, Kapitäne gegen tödliche Seeeunfälle versichern zu lassen.²⁸ Die Anfänge der modernen Unfallversicherung gehen auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. In England wurde 1848 die erste Eisenbahn-Unfallversicherungs-Gesellschaft („*Railway Passengers Insurance Company*“) gegründet, bei der Eisenbahnpassagiere gegen Unfälle versichert wurden. 1850 wurde die „*Accidental Death Insurance Company*“ gegründet, die schon einen umfassenden Unfallversicherungsschutz bot und – entgegen ihrem Namen – ebenso nicht zum Tod führende Unfälle absicherte. Ungefähr zu dieser Zeit entstanden auch die ersten Unfallversicherungs-Gesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika.²⁹ In den 1860er-Jahren begannen dann Unternehmer in Belgien und Frankreich ihre Arbeiter im Rahmen von Kollektivunfallversicherungen gegen (haftpflichtige und nicht haftpflichtige) Unfälle abzusichern.³⁰

Am 5. Mai 1877 trat das „*Österreichische Haftungsgesetz*“ in Kraft, das die Eisenbahngesellschaften dazu verpflichtete, Entschädigungszahlungen an schuldlos verunfallte Passagiere zu leisten. Die Häufung von Eisenbahnunfällen und das Fehlen geeigneter Deckung brachte einige Eisenbahndirektoren auf die Idee, eine bahneigene Unfallver-

²⁴ Zur Privatautonomie und deren Grenzen siehe *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷, 41 ff sowie *Riedler*, ZR 1⁸ Rz 10/1 ff.

²⁵ Zu den möglichen Versicherungsleistungen gleich unter Kapitel 1.5.

²⁶ *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 505; *Dörner* in Langheid/Wandt, VVG² Vorbemerkungen zu §§ 178 bis 191 Rz 4; *Perner* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2020) § 179 Rz 2; *Perner*, Handbuch Privatversicherungsrecht Rz 7.182.

²⁷ *Leverenz* in Bruck/Möller, VVG⁹ Vor § 178 Rz 34; *Perner* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2020) § 179 Rz 2. Zur Abgrenzung zur Berufsunfähigkeitsversicherung vgl *Perner*, Handbuch Privatversicherungsrecht Rz 7.181.

²⁸ *Manes*, Versicherungswesen, III: Personenversicherung⁵ 149; *Grewing*, Unfallversicherung 19.

²⁹ *Grewing*, Unfallversicherung 23.

³⁰ *Wagner* in Bruck/Möller, VVG⁸ Band VI/1 B 3.

sicherungs-Gesellschaft zu gründen.³¹ Letztlich scheiterte aber die Umsetzung dieses Planes und zwei schweizerische Versicherungsgesellschaften (Zürich, Winterthur) übernahmen die Versicherung der Eisenbahnpassagiere.³² Die ersten Eisenbahn-Unfallversicherungs-Gesellschaften in Deutschland entstanden bereits im Jahr 1853.³³

Am 1. Mai 1882 nahm die „*Erste österreichische allgemeine Unfallversicherungs-Actiengesellschaft*“ ihren Geschäftsbetrieb auf. Sie fokussierte sich auf die bislang in Österreich eher unbekanntene Einzelversicherung und konnte schon nach kurzer Zeit Erfolge verbuchen.³⁴ Mit der Gewerbeordnung 1883 wurden Haftpflichtbestimmungen gegenüber Hilfsarbeitern eingeführt, die dem Gewerbeinhaber unter bestimmten Voraussetzungen (Außerachtlassung der Bestimmungen des Gewerbeschutzes, Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtung) eine Haftung für die Tötung oder Verletzung eines Hilfsarbeiters nach den §§ 1325 ff ABGB auferlegte. Die Unternehmer überwälzten dieses Risiko auf Privatversicherer, die das Haftpflichtrisiko aufgrund einer Haftpflichtversicherung oder – was häufiger vorkam – aufgrund einer Kollektivunfallversicherung der Arbeiter übernahmen.³⁵ Diese Arbeiterunfallversicherungen werden im Übrigen als ein Mitgrund für den Aufschwung der privaten Unfallversicherung genannt,³⁶ zumal sich die Nachfrage in der Folgezeit in der durch die Kollektivunfallversicherungen sensibilisierten Bevölkerung deutlich steigerte.³⁷

Das Jahr 1888 gilt als die Geburtsstunde der sozialpolitischen Gesetzgebung in Österreich, da in diesem Jahr die Verlautbarung der Gesetze betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter stattfand. Durch die systematisch aufgebaute obligatorische Arbeiterversicherung (Sozialversicherung) sollten soziale Missstände in der Gesellschaft beseitigt werden.³⁸ Am 1. November 1889 wurde das „*Gesetz betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter*“³⁹ in Kraft gesetzt und die territorialen Unfallversicherungsanstalten nahmen ihre Tätigkeit auf.⁴⁰ Dem Aufstieg der privaten Unfallversicherung tat die Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung keinen Abbruch. Die Versicherer haben es nämlich durchaus verstanden, die Bevölkerung über die mit wachsendem Verkehr zunehmenden Unfallmöglichkeiten aufzuklären und ihre Bedingungen an die individuellen Bedürfnisse der Versicherungskunden anzupassen.⁴¹

³¹ *Robrbach* in *Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band II*, 651.

³² *Robrbach* in *Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band II*, 652 ff.

³³ *Grewing*, *Unfallversicherung* 21 f.

³⁴ *Robrbach* in *Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band II*, 656 f.

³⁵ *Robrbach* in *Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band II*, 663.

³⁶ *Grewing*, *Unfallversicherung* 24.

³⁷ *Kloth*, *Private Unfallversicherung*² A 8.

³⁸ *Robrbach* in *Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band II*, 665.

³⁹ RGBl 1/1888.

⁴⁰ *Robrbach* in *Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band II*, 667.

⁴¹ *Manes*, *Versicherungswesen, III: Personenversicherung*⁵ 151.

Am 31. März 1890 wurde die „*Internationale Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft*“ als Spezialversicherer für die Unfallsparte gegründet. Diese Versicherungsanstalt führte 1897 eine für die damalige Zeit bahnbrechende eigene Kinderunfallversicherung ein. Nach der Jahrhundertwende konnte man sich bei der „*Internationalen*“ erstmals in Österreich gegen Flugunfälle versichern lassen.⁴² Zu Beginn der 1890er-Jahre wurde die private Unfallversicherung in Österreich zu einer Hauptsparte der Versicherungsgesellschaften, was sich an den steigenden Prämienzuwachsdaten zeigte und die Entstehung neuer Spezialtarife zur Folge hatte. So wurden bspw. eine „*sportliche Unfallversicherung*“, eine „*Radfahrer-Versicherung*“, eine „*Lebenslängliche Eisenbahnunfallversicherung mit einmaliger Prämienzahlung*“, eine „*Lebenslängliche Dampfschiffunglücks-Versicherung*“, eine „*Pferde- und Wagen(unfall)versicherung*“ und eine „*Touristen-Unfallversicherung*“ angeboten.⁴³ Während des ersten Weltkrieges wurden auch kriegsbedingte Unfallgefahren versichert („*Versicherung gegen Unfälle durch Luftfahrzeuge*“) und ab 1917 bestand die Möglichkeit, sich als „*Kriegsbeschädigter*“ unfallversichern zu lassen, wobei aufgrund des mit dem Versichern von Personen mit körperlichen Gebrechen verbundenen erhöhten Risikos Prämienzuschläge verrechnet wurden.⁴⁴

Am 24. November 1915 setzte die Regierung die Versicherungsordnung („*Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag*“)⁴⁵ in Kraft. Durch diese wurde eine gesetzliche Regelung der rechtlichen Grundlagen sämtlicher Versicherungsbetriebe bewirkt; es handelt sich dabei um die erste Kodifikation des österreichischen Versicherungsprivatrechts. Die Versicherungsordnung war auch der Ausgangspunkt für das am 23. Dezember 1917 in Kraft getretene „*Gesetz über den Versicherungsvertrag*“^{46, 47} Dieses VVG wurde am 1. Jänner 1941 durch die „*Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung*“⁴⁸ außer Kraft gesetzt und durch das deutsche „*Gesetz über den Versicherungsvertrag*“⁴⁹ abgelöst.⁵⁰

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das deutsche VVG weiter in Geltung gelassen, wobei die Alliierten ein eigenes österreichisches Gesetz forderten. Am 2. Dezember 1958 wurde schließlich das „*Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz 1958)*“⁵¹ verabschiedet und am 5. April 1959 in Geltung gesetzt. Das VersVG basiert im Wesentlichen auf dem damaligen deutschen VVG, das lediglich

⁴² Rohrbach in Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band II, 668 f.

⁴³ Rohrbach in Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band II, 670 f.

⁴⁴ Rohrbach in Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band II, 678.

⁴⁵ RGBl 343/1915.

⁴⁶ RGBl 501/1917.

⁴⁷ Dazu Ogris in Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band II, 114 und Rohrbach in Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band II, 679 f.

⁴⁸ Deutsches RGBl I, 2443.

⁴⁹ Deutsches RGBl, 263.

⁵⁰ Ogris in Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band II, 149.

⁵¹ BGBl 2/1959.

in einigen Teilen novelliert sowie strukturell und stilistisch abgeändert wurde.⁵² Die Bestimmungen, die die Unfallversicherung regeln, sind bis auf eine geringfügige terminologische Änderung⁵³ inhaltlich zur Gänze gleich geblieben.

1.4 Rechtsquellen der privaten Unfallversicherung

1.4.1 VersVG

Die private Unfallversicherung ist im fünften Abschnitt des VersVG in den §§ 179 bis 185 geregelt. Auf die Unfallversicherung sind weiters der erste Abschnitt des VersVG betreffend die Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige und der sechste Abschnitt des VersVG betreffend die Schlussvorschriften anzuwenden.⁵⁴ Die Bestimmungen der Schadensversicherung (wie zB §§ 51 ff VersVG über die Über- und Unterversicherung, §§ 58 ff VersVG über die Doppelversicherung, § 61 VersVG über die Herbeiführung des Versicherungsfalles⁵⁵, §§ 62 f VersVG über die Schadenabwehr und -minderung⁵⁶, § 67 VersVG über die Legalzession) gelangen für die Unfallversicherung aufgrund des Umstandes, dass es sich um eine Summenversicherung handelt, prinzipiell nicht zur Anwendung.⁵⁷ Anderes gilt aber im Hinblick auf den Ersatz von Unfallkosten, weil der Versicherer hier nur zum Ersatz der konkret angefallenen Kosten verpflichtet ist, sodass in diesem Fall eine Schadensversicherung vorliegt.⁵⁸ Das erste Kapitel (betreffend die Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung) des zweiten Abschnittes (betreffend die Schadensversicherung) des VersVG ist sohin für diese Versicherungsleistung anzuwenden.⁵⁹ §§ 75 bis 79 VersVG betreffend die Versicherung für fremde Rechnung und § 64 Abs 2 VersVG sind aufgrund eines Verweises in § 179 Abs 2 VersVG und § 184 Abs 2 VersVG auch für die Unfallversicherung anwendbar. Ist als Leistung des Versicherers die Zahlung eines Kapitals vereinbart, so gelten nach § 180 VersVG die Vorschriften der §§ 166 bis 168 VersVG.

⁵² *Ogris* in Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band II, 150.

⁵³ § 179 Abs 3 S 2 VersVG in der Stammfassung BGBl 2/1959 lautete: "*Ist der andere geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (...)*"; § 179 Abs 3 S 2 VersVG in der heute geltenden Fassung BGBl I 16/2018 lautet: "*Ist der andere zur Zustimmung nicht entscheidungsfähig (...)*".

⁵⁴ *Maitz*, AUVB² 1.

⁵⁵ § 181 VersVG sieht hierfür aber eine Sonderbestimmung vor.

⁵⁶ § 183 VersVG sieht hierfür aber eine Sonderbestimmung vor.

⁵⁷ *Perner* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2020) § 179 Rz 3.

⁵⁸ *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 505; *Perner* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2020) § 179 Rz 4. Vgl Art 12 AUVB; Art 2 Z 6 AUVB 2022.

⁵⁹ *Maitz*, AUVB² 1.

1.4.2 Versicherungsbedingungen

1.4.2.1 AUVB

Zu Recht werden die Vorschriften des VersVG hinsichtlich der Bestimmungen zur Unfallversicherung als „rudimentär und wenig aussagekräftig“ bezeichnet.⁶⁰ So findet sich im österreichischen Gesetz auch keine Definition eines Unfalles. In § 179 VersVG heißt es lediglich, dass „die Unfallversicherung (...) gegen Unfälle (...) genommen werden“ kann. Zudem sind die Bestimmungen der §§ 179 bis 185 VersVG überwiegend dispositiv, sodass die Ausgestaltung der Versicherungsverträge durch die Parteien – im Besonderen natürlich durch den Unfallversicherer – erfolgt.⁶¹ Die Wesensmerkmale des konkreten Unfallversicherungsvertrages werden daher durch die dem Vertrag zugrunde gelegten Bedingungen vorgegeben. Dabei bedienen sich die Unfallversicherer zumeist der Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) oder lehnen ihre anstaltseigenen Bedingungen in weiten Teilen an die Musterbedingungen des VVO an. Auch wenn Unfallversicherer in ihren Anstandsbedingungen von den Musterbedingungen abweichen, gilt dies allerdings nicht für die Ausgestaltung des Versicherungsfalles, bei dem – soweit ersichtlich – stets auf die Definition des Unfallbegriffes der Musterbedingungen zurückgegriffen wird.⁶² Auf die zuvor geltende Definition des Unfallbegriffes und deren Regelungsgehalt wird an entsprechender Stelle eingegangen.⁶³

Die einzelnen Abschnitte der AUVB regeln den Versicherungsschutz,⁶⁴ die möglichen Versicherungsleistungen für den Fall eines Unfalles,⁶⁵ die Begrenzung des Versiche-

⁶⁰ *Perner* in Fenyves/*Perner*/*Riedler*, VersVG (2020) § 179 Rz 6; *Perner*, Handbuch Privatversicherungsrecht Rz 7.184.

⁶¹ *Perner* in Fenyves/*Perner*/*Riedler*, VersVG (2020) § 179 Rz 6; *Perner*, Handbuch Privatversicherungsrecht Rz 7.184.

⁶² Vgl zB Art 6 Z 1 AUVB der Allianz Versicherung idF 2019; Art 6 Z 1 AUVB der Donau Versicherung idF 2015; Art 6 Z 1 AUVB der ERGO Versicherung idF 2015; Art 6 Z 1 AUVB der Helvetia Versicherung idF 2015; Art 6 Z 1 AUVB der Oberösterreichischen Versicherung idF 2018; Art 6 Z 1 AUVB der Zürich Versicherung idF 2016.

⁶³ Zum Unfallbegriff früherer Fassungen der AUVB siehe bspw OGH 31.03.1993, 7 Ob 4/93 ecolex 1994, 529 = VersE 1558 = VersR 1994, 335; OGH 23.01.2001, 7 Ob 5/01p ecolex 2002, 870 = VersE 1911 = VR 2001/550; OGH 18.04.2001, 7 Ob 74/01k ecolex 2002, 870 = VersE 1922 = VersR 2002, 915 = VR 2002/559 = ZVR 2001, 353. Zur historischen Entwicklung der AUVB vgl *Rohrbach* in *Rohrbach*, Versicherungsgeschichte Österreichs Band II, 694 ff.

⁶⁴ Abschnitt A: Art 1 AUVB (Gegenstand der Versicherung), Art 2 AUVB (Versicherungsfall), Art 3 AUVB (Örtlicher Geltungsbereich), Art 4 AUVB (Zeitlicher Geltungsbereich), Art 5 AUVB (Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung), Art 6 AUVB (Begriff des Unfalles).

⁶⁵ Abschnitt B: Art 7 AUVB (Dauernde Invalidität), Art 8 AUVB (Unfallrente), Art 9 AUVB (Todesfall), Art 10 AUVB (Taggeld), Art 11 AUVB (Spitalgeld), Art 12 AUVB (Unfallkosten), Art 13 AUVB (Kinderlähmung, Frühsommer-Meningoencephalitis), Art 14 AUVB (Zusatzleistungen), Art 15 AUVB (Fälligkeit unserer Leistung), Art 16 AUVB (Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten). Dazu unten näher.

runngsschutzes,⁶⁶ die Pflichten des Versicherungsnehmers⁶⁷ und sehen abschließend einen Abschnitt für sonstige Vertragsbestimmungen vor⁶⁸.

Die AUVB 2022 brachten eine grundlegende Umstrukturierung der Musterbedingungen, dies im Besonderen im Hinblick auf die Regelungsreihenfolge der Klauseln.⁶⁹ Dabei folgen die AUVB 2022 dem klassischen Konzept von Versicherungsbedingungen, bei denen zunächst die primäre Risikoumschreibung durch den Versicherungsfall (Art 1) sowie die einzelnen Leistungsbausteine (Art 2) definiert werden und hieran anschließend im Rahmen der sekundären Risikobegrenzung die sachlichen Begrenzungen des Versicherungsschutzes (Art 3) sowie die allgemeinen Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Art 4) erläutert werden.⁷⁰ Zwar finden sich vereinzelt auch von den bisherigen Musterbedingungen abweichende Regelungen, doch ist hervorzuheben, dass die AUVB 2022 hinsichtlich der primären Risikoumschreibung und der sekundären Risikobegrenzung keine substantiellen inhaltlichen Änderungen im Vergleich zu den Vorläufer-Musterbedingungen vorsehen. Die Überarbeitung der Musterbedingungen hat für die vorliegende Arbeit daher auch nur eine eher untergeordnete Bedeutung. Sämtliche Neuerungen in Bezug auf die gegenständlichen Forschungsschwerpunkte werden aber natürlich an entsprechender Stelle Berücksichtigung finden.

Sofern sich in dieser Arbeit kein Verweis zB auf konkrete Anstaltsbedingungen findet, liegen den Ausführungen – aufgrund der in der Versicherungspraxis derzeit überwiegenden Verbreitung – die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung des VVO idF AUVB 2008 in der Version 06/2017 zu Grunde. Die im Dezember 2022 erschienenen AUVB 2022 werden an jeweils geeigneter Stelle ergänzt, indem einerseits (bei unveränderten Bestimmungen) die jeweils neue Fundstelle der Klausel angeführt wird bzw andererseits (bei inhaltlich überarbeiteten Bestimmungen) die Neuerungen der jeweiligen Klausel erläutert werden.

⁶⁶ Abschnitt C: Art 17 AUVB (Ausschlüsse), Art 18 AUVB (Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes).

⁶⁷ Abschnitt D: Art 19 AUVB (Prämie), Art 20 AUVB (Anzeige der Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung sowie besonders gefährlicher Freizeitaktivitäten), Art 21 AUVB (Obliegenheiten).

⁶⁸ Abschnitt E: Art 22 AUVB (Versicherungsperiode, Vertragsdauer und Verlängerung), Art 23 AUVB (Kündigung, Erlöschen des Vertrages), Art 24 AUVB (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen), Art 25 AUVB (Form der Erklärungen).

⁶⁹ Art 1 (Geltungsbereich der Versicherung; Versicherungsfall; Unfallbegriff); Art 2 (Leistungsbausteine der Unfallversicherung); Art 3 (Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes); Art 4 (Ausschlüsse vom Versicherungsschutz); Art 5 (Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes); Art 6 (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen); Art 7 (Pflichten des Versicherungsnehmers während der gesamten Vertragsdauer); Art 8 (Pflichten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls); Art 9 (Fälligkeit der Leistung des Versicherers); Art 10 (Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten); Art 11 (Vertragsdauer und Verlängerung; Ablaufkündigung); Art 12 (Kündigung nach Versicherungsfall); Art 13 (Form von Anzeigen und Erklärungen; Änderung der Anschrift) – jeweils idF AUVB 2022.

⁷⁰ Vgl auch *Musey*, Erläuterungen Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2022): Unverbindliche Musterbedingungen des VVO, VR 2023, H 7–8, 49.

1.4.2.2 Grundsätzliches zur Auslegung von (Unfall)Versicherungsbedingungen

Um eine sachgerechte Auslegung der Unfallversicherungs-Bedingungen erzielen zu können, erscheint an dieser Stelle eine kurze Übersicht über die Auslegungsgrundsätze von (Unfall)Versicherungsbedingungen zweckmäßig.

Geraume Zeit hat der OGH der deutschen hA folgend die Auffassung vertreten, dass Versicherungsbedingungen wie Gesetze nach den §§ 6, 7 ABGB auszulegen seien.⁷¹ Dadurch sollte eine einheitlichere Auslegung der Bedingungen bezweckt werden, die nicht an das Verständnis des konkreten Versicherten knüpft. Zu Recht wurde dagegen aber eingewendet, dass bei der Vertragsauslegung ohnehin die redliche Verkehrsübung maßgeblich ist. Eine Erklärung ist sohin danach zu beurteilen wie sie redliche Vertragsparteien verstehen durften, hingegen kommt es nicht darauf an wie sie der konkrete Vertragspartner verstanden hat.⁷² Die Ansicht des OGH hatte zur Konsequenz, dass nicht auf die Unklarheitsregel des § 915 ABGB zurückgegriffen werden konnte.⁷³ Die Lehre sprach sich berechtigterweise gegen die Auffassung des 7. Senates aus.⁷⁴ So wird zu Recht angenommen, dass Versicherungsbedingungen, die durch die Versicherungsparteien in das konkrete Versicherungsvertragsverhältnis einbezogen werden, nach den Vertragsauslegungsgrundsätzen der §§ 914, 915 ABGB auszulegen sind.⁷⁵ Erst in der Entscheidung 7 Ob 3/89 rückte der OGH von seiner bisherigen Linie ab.⁷⁶ Nach der nunmehrigen stRsp unterliegen allgemeine Versicherungsbedingungen den Vertragsauslegungsgrundsätzen der §§ 914, 915 ABGB, wobei sich der Auslegungsmaßstab am durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer (ohne juristische⁷⁷ oder medizinische⁷⁸ Ausbildung) zu orientieren hat.⁷⁹ Dies gilt für behördlich genehmigte Versicherungsbedingungen gleichermaßen.⁸⁰

⁷¹ OGH 09.07.1969, 7 Ob 109/69 SZ 42/111 = VersE 443; OGH 26.08.1976, 7 Ob 46/76 SZ 49/101 VersE 762; RIS-Justiz RS0008759. *Riedler* in Schwimann/Kodek⁵ § 864a ABGB – Teil 1 Rz 55.

⁷² *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 132 f. Zur Auslegung von Willenserklärungen und der dafür maßgeblichen Vertrauenstheorie vgl *Riedler* in Schwimann/Kodek⁵ § 863 ABGB Rz 1 ff.

⁷³ *Fenyves* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2020) Vor § 1 Rz 27.

⁷⁴ Vgl etwa *Ertl*, Der Versicherer als Gesetzgeber, RZ 1973, 119 ff; *Jabornegg*, Das Risiko des Versicherers 16 f; *Fenyves*, Zur Deckung von Dienstreisekaskoschäden des Arbeitnehmers durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers (Teil I), ZAS 1986, 7; *P. Bydliński*, Produkthaftungsgesetz und Haftpflichtversicherung 16 ff; *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 132 f; *F. Bydliński*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² 467. Siehe auch *Riedler* in Schwimann/Kodek⁵ § 864a ABGB – Teil 1 Rz 55.

⁷⁵ *Fenyves* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2020) Vor § 1 Rz 27. Vgl auch vorstehende Fn.

⁷⁶ OGH 23.02.1989, 7 Ob 3/89 HS 20.547 = RdW 1989, 329 (*Schauer*) = SZ 62/29 = VersE 1422 = VR 1990, 57 = WBl 1989, 287.

⁷⁷ OGH 21.05.1992, 7 Ob 6/92 ecolex 1993, 150 = RdW 1993, 207 = VersE 1531; RIS-Justiz RS0081741. *Graf* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 864a Rz 32 mwN.

⁷⁸ OGH 01.09.1993, 7 Ob 21/93 ecolex 1994, 529 = VersE 1573; OGH 19.01.1999, 7 Ob 341/98t VersE 1821 = VR 2001, H 5, 99.

⁷⁹ RIS-Justiz RS0050063; RS0112256.

⁸⁰ *Heiss* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 914 Rz 21.